

# **S a t z u n g**

## **über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Moringen**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Moringen am 05.10.2010 folgende Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Moringen beschlossen:

### **INHALTSVERZEICHNIS**

#### **I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Schließung und Entwidmung

#### **II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN**

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 7 Gewerbliche Betätigung

#### **III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN**

- § 8 Allgemeines
- § 9 Beschaffenheit der Särge und Urnen
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen

#### **IV. GRABSTÄTTEN**

- § 13 Allgemeines
- § 14 Reihen- und Urnenreihengrabstätten
- § 15 Wahl- und Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Beisetzen von Aschen
- § 17 Gemeinschaftsgrabstätten

#### **V. GESTALTUNG VON GRABSTÄTTEN**

- § 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 19 Wahlmöglichkeiten

#### **VI. GRABMALE**

- § 20 Allgemeines
- § 21 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 22 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften
- § 23 Zustimmungserfordernis
- § 24 Anlieferung der Grabmale
- § 25 Standsicherheit der Grabmale
- § 26 Unterhaltung der Grabmale
- § 27 Entfernung der Grabmale
- § 28 Schutz wertvoller Grabmale

#### **VII. HERRICHTEN UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN**

- § 29 Allgemeines
- § 30 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 31 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften
- § 32 Vernachlässigung der Grabpflege

#### **VIII. LEICHENHALLEN UND TRAUERFEIERN**

- § 33 Benutzung der Leichenhallen
- § 34 Trauerfeiern

#### **IX. SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

- § 35 Alte Rechte
- § 36 Haftung
- § 37 Gebühren
- § 38 Ordnungswidrigkeiten
- § 39 Inkrafttreten

## I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

### § 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Moringen gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe und Friedhofsteile:

Der Friedhof der Kernstadt Moringen und für die Friedhöfe in den Ortschaften Behrensen, Lutterbeck, Oldenrode und Thüdinghausen.

Auf den kirchlichen Friedhöfen, auf denen die Stadt Moringen von den Friedhofsträger übertragene Aufgaben wahrnimmt, sind die Regelungen dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

### § 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe der Kernstadt und der Ortschaften sind **eine** öffentliche Einrichtung der Stadt Moringen

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Verstorbenen, die bei ihrem Ableben Einwohner/innen der Kernstadt oder in den Ortschaften der Stadt Moringen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

(4) Erd- und Feuerbestattungen sind außerhalb der Friedhöfe der Stadt Moringen grundsätzlich nicht zulässig.

### § 3 Bestattungsbezirke

(1) Die Stadt Moringen wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

a.) Der Bestattungsbezirk Friedhof Moringen umfasst das Gebiet der Kernstadt Moringen.

b.) Der Bestattungsbezirk Friedhof Thüdinghausen umfasst das Gebiet der Ortschaft Thüdinghausen solange Belegungsflächen zur Verfügung stehen.

c.) Der Bestattungsbezirk Friedhof Lutterbeck umfasst das Gebiet der Ortschaft Lutterbeck solange Belegungsflächen zur Verfügung stehen.

d.) Der Bestattungsbezirk Friedhof Behrensen umfasst das Gebiet der Ortschaft Behrensen solange Belegungsflächen zur Verfügung stehen.

e.) Der Bestattungsbezirk Friedhof Oldenrode umfasst das Gebiet der Ortschaft Oldenrode solange Belegungsflächen zur Verfügung stehen

Der Anspruch auf Bestattung bleibt bestehen, wenn der/die Verstorbene seinen/ihren Wohnort im Bestattungsgebiet nur vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen oder dauerhaft aus Altersgründen aufgeben musste.

(2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes beigesetzt, in dem sie zuletzt ihren Hauptwohnsitz hatten, sofern nicht ein Beisetzungsrecht in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofes besteht und die Belegung dies zulässt.

Die Bestattung auf anderen Friedhöfen ist möglich, wenn dies gewünscht wird und die Belegung dies zulässt.

(3) Die Friedhofsverwaltung bestimmt, auf welchem Friedhof nicht bekannte und solche Verstorbene beigesetzt werden, die auf keinem der im Stadtgebiet vorhandenen Friedhöfe ein Beisetzungsrecht haben.

### § 4 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Teile von Friedhöfen und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit

weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

## **II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN**

### **§ 5 Öffnungszeiten**

(1) Die Friedhöfe sind tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhöfe oder Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### **§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen**

(1) Jeder hat sich der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet, a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhe, Inlineskater) zu befahren. Ausgenommen sind: Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für die Friedhöfe zugelassenen Gewerbetreibenden,

b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie das Anbieten von Dienstleistungen,

c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,

d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,

e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

g) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,

h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,

i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

## **§ 7 Gewerbliche Betätigung**

(1) Dienstleistungserbringer (Gewerbetreibende: u. a. Bestattungsunternehmer, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Floristen, Fotografen, Musiker) bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Stadt Moringen einer Genehmigung der Friedhofsverwaltung, die auch gleichzeitig den Umfang der Arbeiten festlegt.

(2) Zuzulassen sind Dienstleistungserbringer, die

a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,

b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation (welche Leistungen beinhaltet, die dem Friedhofswesen entsprechen) verfügen und

c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(3) Die Zulassung (Berechtigungskarte) erfolgt durch Zulassungsbescheid und wird widerruflich erteilt; ihr können Auflagen und Bedingungen beigefügt werden. Die Zulassung ist alle 5 Jahre zu erneuern.

(4) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben bei der Friedhofsverwaltung einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Unbeschadet des § 6 Abs. 3 Nr. C dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der Rahmenarbeitszeiten des Friedhofspersonals durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie keine Behinderungen verursachen. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(8) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung nicht erforderlich.

(9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden und deren Mitarbeiter haben sich gegenüber dem Friedhofspersonal auf Verlangen auszuweisen.

(10) Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Niedersachsen abgewickelt werden.

## **III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN**

### **§ 8 Allgemeines**

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes und nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen innerhalb der Rahmenarbeitszeit. Außerhalb der Rahmenarbeitszeit ist auf Antrag eine Bestattung möglich, die dann mit einem Aufschlag von 50% berechnet wird.

(4) Verstorbene dürfen erst nach Ablauf von 48 Stunden seit Eintritt des Todes bestattet werden. Die untere Gesundheitsbehörde kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. Erdbestattungen sollen innerhalb von acht Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Urnen müssen binnen 3 Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, anderenfalls werden die Verstorbenen auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrab- bzw. Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

(5) Zur Bestattung eines Fehlgeborenen oder eines Ungeborenen ist der Friedhofsverwaltung lediglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich das Datum der Trennung vom Mutterleib sowie der Name und die Anschrift der Mutter ergeben.

### **§ 9 Beschaffenheit der Särge und Urnen**

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche sollte aus Papierstoff oder Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

(2) Die Särge für Personen bis zu 6 Jahren dürfen höchstens 1,50 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit, bei Verstorbenen über 6 Jahre 2,10 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. In begründeten Ausnahmefällen können größere Sargabmessungen zugelassen werden, hierfür ist die Zustimmung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

### **§ 10 Ausheben der Gräber**

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben oder von ihr beauftragten Dritten und wieder zugefüllt. Während des Aushubs dürfen Grabmale nur dann stehen bleiben, wenn vorher durch die Friedhofsverwaltung oder von ihr beauftragten Dritten festgestellt wurde, dass die Standsicherheit des vorhandenen Grabmals auch gewährleistet ist.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m und bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Diese Maße sind auch in bereits belegten Grabstellen einzuhalten.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Wände getrennt sein.

### **§ 11 Ruhezeit**

(1) Auf den Friedhöfen Moringen, Thüdinghausen, Lutterbeck, Behrensen und Oldenrode beträgt die Ruhezeit von Leichen, a) von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 25 Jahre  
b) von Personen ab vollendetem 6. Lebensjahr 25 Jahre

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 25 Jahre.

### **§ 12 Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen vor Ablauf der Ruhezeit bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

Die Genehmigung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Stadtgebietes sind in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der städtischen Friedhöfe nicht zulässig.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten (§ 15 Abs. 11), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten nur der jeweilige Nutzungsberechtigte.

In den Fällen des § 32 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

(5) Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung und führt sie durch.

(6) Die Gebühren für eine Umbettung, die Überführung sowie die Gebühr für eine andere Grabstätte auf einem städtischen Friedhof und die erneuten Beisetzungsgebühren tragen die Antragsteller. Ebenso haben sie den Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen. Die Rückerstattung bereits bezahlter Friedhofsgebühren der bisherigen Grabstätte ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(7) Die Ruhe- und Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

## **IV. GRABSTÄTTEN**

### **§ 13 Allgemeines**

(1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofssatzung erworben werden. Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- (a) Reihengrabstätten
- (b) Wahlgrabstätten
- (c) Urnenreihengrabstätten
- (d) Urnenwahlgrabstätten
- (e) Gemeinschaftsgrabstätten

Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Art, Lage, Größe und auf welchen Friedhöfen die verschiedenen Grabarten angeboten werden, sind in den Belegungsplänen für jeden Friedhof festgelegt.

### **§ 14 Reihen- und Urnenreihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.

Es werden eingerichtet

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
  - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr.
- (2) Urnenreihengrabstätten (Aschengrabstätten) sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der Urne abgegeben werden.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Sarg beigesetzt werden. In jeder Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden. Sind Mutter und Kind bei der Geburt gestorben, so können sie in einem Sarg beigesetzt werden. Auf dem Friedhof Moringen besteht ein Grabfeld für Fehlgeborene und Ungeborene
- (4) Reihen-, Urnenreihengrabstätten werden nur für die Dauer der Ruhezeit abgegeben. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag einmalig um 5 Jahre verlängert werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit werden Reihengrabfelder und Urnenfelder wiederbelegt oder anderen Zwecken zugeführt. Die Wiederverwendung oder Nutzungsänderung der Felder nach Ablauf der Ruhezeit ist öffentlich bekannt zumachen und durch ein Hinweisschild auf dem Feld anzuzeigen.

### **§ 15 Wahl- und Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 5 oder 10 Jahre verlängert werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist. Für den Friedhof Moringen können diese Grabstätten in bestimmten Abteilungen auch im Vorerwerb erworben werden, so dass ein Nutzungsrecht auch vor Eintritt eines Todesfalles verliehen werden kann. Für den Vorerwerb von Grabstätten wird eine Reservierungsgebühr gemäß der Friedhofsgebührensatzung erhoben. Diese Gebühr wird bei Inanspruchnahme der Grabstätte **nicht** verrechnet.
- (2) Urnenwahlgrabstätten (Aschengrabstätten) sind Grabstätten für die Beisetzung von bis zu 3 Urnen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage in Abstimmung mit dem Erwerber bestimmt werden kann.
- (3) Urnenwahlgrabstätten mit besonderer Kennzeichnung (einheitlich liegende Grabplatte) sind Grabstätten für die Beisetzung von bis zu 3 Urnen, an denen grundsätzlich erst im Todesfall auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit (Nutzungszeit) verliehen wird; gleichzeitig wird die Lage der Grabstätte bestimmt. Ein Anspruch auf den Erwerb von Nutzungsrechten an mehreren Urnenwahlgrabstätten mit besonderer Kennzeichnung besteht nicht. Die Grabstätten selbst dürfen nicht bepflanzt oder mit Blumen dekoriert werden. Die Maße für die liegende Grabplatte ergeben sich aus den Richtlinien zur Friedhofssatzung.
- (4) Das Nutzungsrecht an Wahl-, Urnenwahlgrabstätten entsteht nach Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühr durch Verwaltungsakt. Die Verleihung des Nutzungsrechtes kann von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte kann entzogen werden, wenn die Gebühren nicht gezahlt werden. Das Nutzungsrecht geht dann an die Friedhofsverwaltung über, die über diese Grabstätte bestimmen kann.
- (5) Der/die Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Wahl-, Urnenwahlgrabstätte beigesetzt zu werden, über andere Beisetzungen in der Grabstätte und über deren Gestaltung und Pflege zu entscheiden.
- (6) Die Wahlgrabstätten werden in ein- und mehrstellige Grabstätten unterschieden.
- (7) In Wahlgrabstätten dürfen zusätzlich zwei Urnen je Grabstelle beigesetzt werden.

(8) Die Größe der Grabstätten ist in den jeweiligen Belegungsplänen der Friedhofsverwaltung geregelt.

(9) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der/die jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich, sofern er bekannt ist, hingewiesen. Falls der/die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne weiteres zu ermitteln ist, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung oder durch einen zweimonatigen Hinweis auf der Grabstätte darauf hingewiesen, dass das Nutzungsrecht abläuft.

(10) Wird bis zum Ableben keine Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des/der verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

a) überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind

b) Kinder-, Stief- und Adoptivkinder

c) Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter.

d) Alleinstehende Geschwister und Stiefgeschwister

e) auf die nicht unter a) bis d) fallenden Erben. Wird bei der Verleihung des Nutzungsrechtes keine Festlegung getroffen, so gilt die vorstehende Reihenfolge. Innerhalb der Personengruppe b), c) und d) gilt der/die Älteste als Nutzungsberechtigter/e.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

(11) Der/die Nutzungsberechtigte kann seine/ihre Rechte mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung auf einen Dritten aus dem Personenkreis des Abs.10 übertragen. Der/die Rechtsnachfolger/in hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.

(12) Der Abs. 10 gilt im Fall des Absatzes 13 entsprechend

(13) Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Bei einer freiwilligen Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung der seinerzeit entrichteten Gebühren oder eines Teils davon.

(14) Wenn nach Ablauf der Rechte und Ruhezeiten nicht fristgerecht ein Wiedererwerb der Rechte nach Abs. 4 dieser Vorschrift erwirkt wird, kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte verfügen.

### **§ 16 Beisetzen von Aschen**

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

a) Urnenreihengrabstätte (Aschengrabstätten) nach § 14 Abs. 2

b) Urnenwahlgrabstätte (Aschengrabstätten) nach § 15 Abs. 2

c) Gemeinschaftsgrabstätte (u.a. anonyme Grabstätte)

(2) In Gemeinschaftsgrabstätten (u. a. anonyme Grabstätte) werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25m mal 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten können gekennzeichnet werden, aber eine Kennzeichnung ist nicht verpflichtend. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.

### **§ 17 Gemeinschaftsgrabstätten**

Gemeinschaftsgräber sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen mit und ohne besondere Kennzeichnung als naturnahe besondere Bestattungen wie zum Beispiel „Obstwiesenbestattungen und Rasengräberbestattungen“. Diese Grabstätten selbst dürfen nicht bepflanzt oder mit Blumen dekoriert werden. Die Beisetzung in einem Rasengrab erfolgt mit und ohne Kennzeichnung, es besteht die Möglichkeit, bei der Beisetzung dabei zu sein.

Den Zeitpunkt der Beisetzung bestimmt die Friedhofsverwaltung.



## **V. GESTALTUNG VON GRABSTÄTTEN**

### **§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

- (1) Jede Grabstätte ist, unbeschadet der besonderen Anforderungen für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§§ 21 und 30), so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Alle Maßnahmen auf dem Friedhof müssen den Baumschutz berücksichtigen

### **§ 19 Wahlmöglichkeiten**

- (1) Auf allen Friedhöfen der Stadt Moringen werden Abteilungen mit allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen, sofern sie dazu vorher die Möglichkeit hat. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
- (3) Die einzelnen Abteilungen werden in den Belegungsplänen ausgewiesen.

## **VI. GRABMALE**

### **§ 20 Allgemeines**

- (1) Aufgabe des Grabmales ist es, das Grab zu bezeichnen und das Andenken an den/die Verstorbenen/ne zu erhalten.
- (2) Die Grabmale müssen der Würde des Ortes entsprechend gestaltet und zur Wahrung des Gesamteindruckes der Friedhofsanlagen aufeinander abgestimmt sein. Die Inschriften und bildlich - ornamentalen Darstellungen sind auf die Grabmale und den Zweck abzustimmen.
- (3) Provisorische Grabmale sind nur während der ersten 12 Monate nach der Beisetzung zulässig.
- (4) Gedenksteine für nicht in der Grabstätte Ruhende sind zulässig (Zulegungen).
- (5) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Ausnahmen hiervon werden nur durch die Friedhofsverwaltung erteilt.

### **§ 21 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabmale in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
  - a) Die Grabmale müssen allseitig handwerklich bearbeitet sein.
  - b) Zugelassen sind Bearbeitungsarten für Natursteine wie gespitzt, gekrönelt, geflächt, gestockt, gebeilt, gezahnt, geriffelt, scharriert, gesägt, abgerieben, gesandet, beflammt, gefräst, geschurt, geschliffen und poliert.
  - c) Politur und Schliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Symbole und Schriften, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.
- (2) Schriftzeichen, Ornamente und Symbole müssen aus dem Material des Grabmales oder aus nicht rostendem Metall bestehen. Bei Grabmalen aus Granit- oder Muschelkalk ist eine eingelassene Bleischrift zulässig.
- (3) Bestehen Grabmale aus Grabmal und Sockel, muss der Sockel aus gleichem Material bestehen.
- (4) Die einzuhaltenden Abmessungen der Grabmale ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Friedhofssatzung ist.

(5) Bei dauerhaften Holzkreuzen muss die Balkenbreite mindestens 12 cm, auf mehrstelligen Gräbern für Erdbestattungen mindestens 15 cm betragen. Holzkreuze dürfen eine maximale Höhe von 1,40 m haben, davon mindestens 0,20 m im Erdbereich. Die Balken müssen aus einem Stück bestehen. Schriftgrade dürfen auch farblich getönt sein. Gefugte Schriftgrade, Symbole und Schmuckformen sind mit Mitteln zu imprägnieren, die das natürliche Aussehen des Holzes gewährleisten.

(6) Bei Grabmalen aus Metall und Holz müssen Fundamente in ihren Abmessungen zum Grabmal passen und mindestens 5 cm unter der Erdoberfläche liegen. Schriftplatten aus Metall müssen mindestens 5 cm dick sein. Schriftgrade und Symbole dürfen nur in einem zum Grabmal passenden Farbton ausgetönt werden.

(7) Auf Grabmalen darf nicht geworben werden. Nichtfarbige Firmenzeichen bis zu einer Größe von 5 cm sind seitlich in einer Höhe von 15 cm über der Erdoberfläche an dem Grabmal zulässig.

(8) Soweit es der Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 18 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 7 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige baulichen Anlagen in besonderer Lage über Abs. 1 bis 7 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

## **§ 22 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften**

(1) Die Grabmale in Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung nur den Anforderungen der §§ 18 und 25 sowie der folgenden Absätze.

(2) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt: • ab 0,40 m bis 0,80 m Höhe 0,12 m • ab 0,80 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m • ab 1,00 m bis 1,20m Höhe 0,16 m • ab 120 m Höhe 0,18 m.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(4) Grabeinfassungen sind erlaubt. Die Größe der Einfassungen sind in den jeweiligen Friedhofsplänen geregelt.

## **§ 23 Zustimmungserfordernis**

(1) Die Errichtung, Veränderung, Zulegung und Wiederverwendung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen (u. a. Grabeinfassungen) bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung muss bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Dies gilt auch für provisorische Grabmale. Anträge sind von dem/der Inhaber/in der Grabanweisung oder dem Nutzungsberechtigten zu stellen. Die Genehmigung wird erst dann erteilt, wenn die Grabgebühren gemäß zugestelltem Gebührenbescheid angewiesen worden sind.

(2) Anträge sind bei der Friedhofsverwaltung zu stellen.

Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist,

b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

(3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage (u. a. Grabeinfassungen) nicht binnen eines Jahres nach Erteilung errichtet worden ist.

(4) Als provisorische Grabmale sind lediglich Holztafeln zulässig. Sie müssen im Holztonlasiert sein, mindestens 20 cm tief in den Boden eingelassen werden und dürfen nur 1,20 m oberirdisch sichtbar sein.

(5) Nicht genehmigte oder in nicht genehmigter Ausführung aufgestellte Grabmale, sonstige bauliche Anlagen (u. a. Grabeinfassungen) und Inschriften sind innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung, provisorische Grabmale nach Ablauf der 12-Monats-Frist zu entfernen. Nach Ablauf dieser Fristen können sie von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten oder des/der Inhabers/in der Grabanweisung entfernt werden

### **§ 24 Anlieferung der Grabmale**

Vor der Errichtung eines Grabmales oder einer sonstigen baulichen Anlage (u. a. Grabeinfassungen) ist die Friedhofsverwaltung zu benachrichtigen.

### **§ 25 Standsicherheit der Grabmale**

(1) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen (u. a. Grabeinfassungen) sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks und der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber weder umstürzen noch sich senken können.

(2) Die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (**TA-Grabmal**), für eine sicherere Gründung von Grabmalanlagen in der jeweils gültigen Fassung, ist zu beachten.

### **§ 26 Unterhaltung der Grabmale**

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in einem guten und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Die Nutzungsberechtigten sind dafür verantwortlich. Die Friedhofsverwaltung führt jährliche Kontrollen auf Grundlage der TA-Grabmal durch.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder deren Teilen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen vorläufige Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung unter Fristsetzung nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun; sie kann das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder deren Teile ohne eine Aufbewahrungsfrist entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet die entfernten Sachen aufzubewahren.

(3) Sind die Unterhaltungspflichtigen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt die öffentliche Bekanntmachung in der örtlichen Tageszeitung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte oder bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.

(4) Die Verantwortlichen haften für jeden Schaden, der durch nicht ordnungsgemäße Grabmale, sonstige bauliche Anlagen oder deren Teile verursacht wird.

### **§ 27 Entfernung der Grabmale**

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- (und) oder Nutzungszeit nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Falls dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit geschieht, fallen sie entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Moringen.

## **§ 28 Schutz wertvoller Grabmale**

Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale, die für die Eigenart des Friedhofs Bedeutung haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung.

## **VII. HERRICHTEN UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN**

### **§ 29 Allgemeines**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen des § 18 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Die Bepflanzung der Grabstätten und die Form des Grabbeetes sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter eines Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Gepflanzte Gehölze dürfen die maximale Höhe des Grabmals nicht überschreiten.

(2) Verwelkter Grabschmuck ist unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen so abzulagern, dass die Ordnung gewahrt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Pflanzen innerhalb angemessener Frist verlangen und nach Ablauf der Frist den Schnitt oder die Beseitigung auf Kosten des/der Unterhaltspflichtigen veranlassen.

(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf der Ruhe- oder der Nutzungszeit.

(4) Die Herrichtung der Grabstätten und wesentliche Veränderungen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist vom Nutzungsberechtigten unter Nachweis seines/ihres Nutzungsrechtes zu stellen.

(5) Alle Grabstätten müssen binnen 12 Monate nach der Belegung gärtnerisch hergerichtet werden. Im ersten Jahr nach der Beisetzung genügt eine provisorische Herrichtung.

(6) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken und im Grabschmuck sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden.

(9) Die Oberfläche der Grabstätte mit Marmorkies oder anderen Kiesarten ist möglich, aber die Gestaltung muss der unmittelbaren Umgebung und dem Gesamtcharakter des Friedhofes oder eines Friedhofsteiles entsprechen.

(10) Die Grabstätte mit einer ganzheitlichen Grabplatte zu bedecken ist möglich.

### **§ 30 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

(1) In Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen die gärtnerischen Anlagen in ihrer Gestaltung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Die Grabstätten liegen in Rasenflächen, die unmittelbar bis an die Grabbeete heranreichen. Die Grabbeete sind vor dem Grabmal ohne Hügel in der Rasenfläche anzulegen, sie sind in ihrer gesamten Fläche zu bepflanzen. Die Grabgrößen der unterschiedlichen Grabarten sind in den jeweiligen Belegungsplänen der Friedhofsverwaltung geregelt. Bei Grabstätten ohne Kennzeichnung sowie mit besonderer Kennzeichnung sind Grabbeete sowie das Ablegen von Gestecken oder ähnlichem nicht zulässig.

(3) Nicht gestattet ist: Großwüchsige Gehölze anzupflanzen, seitliche Zwischenhecken und Einfassungen jeder Art zu errichten, die Oberfläche der Grabstätte mit Steinmehl, Asche,

Sand oder anderen Materialien abzudecken, mit einem zusammenhängenden Plattenbelag oder Schrittplatten auf oder außerhalb des Grabbeetes zu verlegen, Pflanzschalen oder Blumen außerhalb der Grabbeetflächen aufzustellen, Einmachgläser, Blechdosen usw. als Vasen (Steckvasen können in das Beet eingelassen werden) zu benutzen, Gefäße und Gerätschaften aller Art an oder in der Nähe der Grabstätte aufzubewahren, Rankgerüste, Gitter, Pergolen, Bänke, Vogelhäuschen, Figuren usw. aufzustellen, Kanteneinfassungen jeglicher Art zu setzen, Rasen um die Grabbeete zu entfernen.  
(4) Nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit gehen die auf der Grabstätte gepflanzten Dauergewächse entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.

### **§ 31 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften**

In Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften gelten unbeschadet des § 29 für die gärtnerische Gestaltung keine zusätzlichen Anforderungen.

### **§ 32 Vernachlässigung der Grabpflege**

(1) Nicht ordnungsgemäß hergerichtete oder instand gehaltene Grabstätten hat der/die Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung unter Fristsetzung innerhalb der gesetzten Frist in Ordnung zu bringen. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt die öffentliche Bekanntmachung oder ein zweimonatiger Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so kann die Friedhofsverwaltung Reihen-, Urnenreihengrabstätten abräumen, einebnen und einsäen; das Nutzungsrecht an Wahl-, Urnenwahlgrabstätten kann sie entschädigungslos entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der/die Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er/sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt eine zweite öffentliche Bekanntmachung oder zweimonatiger Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld.

Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung oder dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des Absatzes und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 27 Abs. 2 hinzuweisen.

## **VIII. LEICHENHALLEN UND TRAUERFEIERN**

### **§ 33 Benutzung der Leichenhallen**

(1) Die Leichenhallen dienen zur Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung einer von der Friedhofsverwaltung beauftragten Personen betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können Angehörige die Verstorbenen sehen.

Die Särge sind spätestens dreißig Minuten vor Beginn der Bestattungsfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Überführung Verstorbener in die Leichenhallen ist in den Rahmenarbeitszeiten vorzunehmen.

### **§ 34 Trauerfeiern**

(1) Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen Stelle im Freien abgehalten werden. Über Trauerfeiern am Grabe oder an einer anderen Stelle im Freien bestimmt grundsätzlich die Friedhofsverwaltung.

(2) Die Benutzung der Friedhofskapellen kann untersagt werden, wenn der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Verstorbenen bestehen.

Die Friedhofsverwaltung entscheidet über eine Untersagung, und zwar nach Rücksprache mit dem Bestattungsinstitut.

(3) Die Trauerfeiern in den Kapellen sollen die von der Friedhofsverwaltung vorgegebene Zeiteinheit von 90 Minuten nicht überschreiten. In besonderen Fällen sind Ausnahmen bei der Anmeldung der Trauerfeiern zu beantragen.

Je weitere Zeiteinheit, die über die vorgegebene und angemeldete Zeit für die Kapellen hinausgeht, werden 50 % des jeweiligen Gebührensatzes gemäß der zurzeit gültigen Friedhofsatzung berechnet. Werden besondere Anlagen oder Einrichtungen für die Trauerfeier erforderlich, so entscheidet darüber die Friedhofsverwaltung.

(4) Musik- und Gesangsdarbietungen auf den Friedhöfen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(5) Aufnahmen von Trauerfeiern in Bild und Ton sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der nächsten Angehörigen und der Friedhofsverwaltung erlaubt. Die Trauerfeier darf dadurch nicht gestört werden.

## **IX. SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

### **§ 35 Alte Rechte**

(1) Für Grabstätten, über die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt worden ist, finden hinsichtlich der Dauer der Nutzungszeit, soweit Abs. 2 dieser Vorschrift nichts anderes bestimmt und hinsichtlich der Gestaltungsvorschriften die bisherigen Vorschriften Anwendung.

(2) Die vor Inkrafttreten dieser Friedhofsatzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 11 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der im § 11 dieser Satzung vorgeschriebenen Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Särge oder Urnen.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### **§ 36 Haftung**

(1) Die Stadt Moringen haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine Obhut- und Überwachungspflichten.

(2) Im übrigen haftet die Stadt Moringen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen, sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit

### **§ 37 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt Moringen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 38 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich,

- 1) nach § 2 Abs. 4 Erd- und Feuerbestattungen außerhalb von Friedhöfen durchführt,
- 2) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder den Ordnungen und Weisungen des Friedhofspersonals zuwiderhandelt,

3) entgegen § 6 Abs. 3

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, befährt,

b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste anbietet und dafür wirbt,

c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt

d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken,

e) Druckschriften verteilt,

f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,

g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt

h) lärmt, isst und trinkt, lagert,

i) Tiere mitbringt.

4) entgegen § 6 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt

5) § 7 Abs. 1 und 4 - ohne Genehmigung auf den Friedhöfen gewerblich tätig ist und/ oder diese Tätigkeit außerhalb der Dienstzeiten ausführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,

6) § 8 Abs. 4 Urnen nicht innerhalb eines von 3 Monaten nach der Einäscherung beisetzen lässt, obwohl sie zu diesem Zweck ausgehändigt worden sind.

7) § 9 Abs. 1 – Särge, Sargdichtungen, Sargpolsterungen und sonstige Ausstattungen, die nicht den Vorschriften entsprechen und nicht die vorgeschriebene Kennzeichnung aufweisen, auf die Friedhöfe bringt.

8) § 20 Abs. 1 - 5 die allgemeinen Gestaltungsvorschriften nicht beachtet,

9) §§ 21-22 Grabmale aufstellt, die nicht den Genehmigungen und den Gestaltungsvorschriften entsprechen,

10) entgegen § 23 Abs. 1 und 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,

11) § 23 Vorschriften bei der Aufstellung von Grabmalen nicht beachtet,

12) § 25 Grabmale nicht in verkehrssicherem Zustand unterhält

13) § 27 Abs. 1 Grabmale ohne Genehmigung entfernt,

14) § 29 Abs. 1- 8 Grabstätten nicht den Vorschriften entsprechend herrichtet und pflegt,

15) § 30 und § 31 die Gestaltungsvorschriften nicht beachtet.

### **§ 39 Inkrafttreten**

(1) Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung für den Friedhof in der Kernstadt der Stadt Moringen vom 11. November 2004 und die Friedhofssatzung für die Friedhöfe in den Ortschaften der Stadt Moringen vom 16. Dezember 2004 i.d.F. des 1. Nachtrag vom 18. Dezember 2008 außer Kraft.

Moringen, den 06. Oktober 2010

Stadt Moringen

gez. Schnabel

Bürgermeister

**Anlage 1 zu § 21 (4) der Friedhofssatzung**

<b>Grabstätte</b>	<b>Art des Grabmals</b>	<b>Ansichtsfläche in m<sup>2</sup></b>	<b>Größte Höhe in m</b>	<b>Größte Breite in m</b>	<b>Mindesttiefe in m</b>
<b>aufrecht stehendes Grabmal</b>					
Urnenreihengräber/ - Urnenwahlgräber	Hochformat	bis 0,40 m <sup>2</sup>	0,60 m	nicht mehr als 0,50 m	
Gemeinschaftsgrabstätten	Stele	bis 0,40 m <sup>2</sup>	1,60 m		
<b>liegende Grabplatte</b>					
Urnenreihengräber	liegende Grabplatte	bis 0,16 m <sup>2</sup>			
Urnenwahlgräber	liegende Grabplatte	bis 0,30 m <sup>2</sup>			
Urnengrabstätten ohne Kennzeichnung (anonym)	kein Grabmal: Rasenfläche				
Urnengrabstätten mit besonderer Kennzeichnung	liegende Grabplatte	bis 0,16 m <sup>2</sup>	0,40 m	0,40 m	0,10 m
<b>aufrecht stehendes Grabmal</b>					
Reihengräber für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr	Hochformat	bis 0,55 m <sup>2</sup>	bis 1,10 m	nicht mehr als 0,50 m	0,14 m
Wahlgräber für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr	Hochformat	bis 0,55 m <sup>2</sup>	bis 1,10 m	nicht mehr als 0,50 m	0,14 m